

Antrag Nr. 023/19

AZ. GB2/A20

Anlage: 1

Tagesordnungspunkt

Antrag der Fraktion Tübinger Linke (TÜL/Linke): Moratorium für die Aussetzung der Sanktionen nach § 31 Sozialgesetzbuch II im Landkreis Tübingen

Zur Beratung im

Sozial- und Kulturausschuss (öffentlich) Vorberatung am 20.02.2019

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 20.03.2019

Sachverhalt:

Am 07.11.2018 ging der Antrag der Fraktion Tübinger Linke auf Aussetzung von Sanktionen im Sozialgesetzbuch II beim Landratsamt Tübingen ein.

Beantragt wird ein Kreistagsbeschluss welcher die Mitglieder der Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung des Jobcenter Tübingen auffordert, bis zur abschließenden Entscheidung eines derzeit anhängigen Verfahrens beim Bundesverfassungsgericht die Aussetzung von Sanktionen nach Sozialgesetzbuch II im Landkreis Tübingen zu beschließen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Unter Az. 1 BvL 7/16 verhandelt der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts derzeit über eine Vorlage des Sozialgerichts Gotha. Gegenstand sind Sanktionen, welche der Gesetzgeber im Sozialgesetzbuch II geregelt hat.

Rechtsgrundlage für die Sanktionierung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bildet § 31 Sozialgesetzbuch II in Verbindung mit den §§ 31 a, 31 b, 32 Sozialgesetzbuch II.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen danach alle Möglichkeiten ausschöpfen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Diese Mitwirkungsanforderungen bekräftigen den in § 2 Sozialgesetzbuch II verankerten Grundsatz des „Förderns und Forderns“. Mit dem Ziel der Integration auf dem Arbeitsmarkt soll ein Arbeitsbündnis zwischen Leistungsbezieher und Jobcenter geschlossen werden. Anspruchsberechtigte müssen aktiv an allen Maßnahmen mitwirken, die dieses Ziel unterstützen. Kommen die Leistungsberechtigten diesen Verpflichtungen ohne wichtigen Grund nicht nach, treten Sanktionen ein, die eine Kürzung bis hin zum völligen Wegfall des Arbeitslosengeldes II nach sich ziehen können.

In der mündlichen Verhandlung beim Bundesverfassungsgericht wurden am 15.01.2019 einführende Stellungnahmen vorgetragen und die Begründetheit der Vorlage wurde geprüft. In dem Verfahren wurde der Deutsche Landkreistag als sachverständiger Dritter zur mündlichen Verhandlung geladen und hat die Jobcenter über die Landkreistage der Länder gebeten, zur konkreten Umsetzung der Sanktionsregelungen in der täglichen Verwaltungspraxis Stellung zu nehmen.

Auch das Jobcenter Tübingen hat sich eingebracht und eine entsprechende Stellungnahme zu den Mitwirkungsanforderungen, zu den tatsächlich vorgenommenen Minderungen und der Häufigkeit von Sanktionsverfügungen abgegeben.

Das Jobcenter Tübingen meldete auch zurück, dass die Sanktionen selten erfolgen, weil Arbeitsangebote abgelehnt werden, sondern viel öfter, weil Arbeitslose nicht zu Terminen erscheinen. Mit Terminerinnerungen per SMS wird seitens des Jobcenter Tübingen den Meldeversäumnissen entgegengewirkt.

Ein guter Arbeitsmarkt und eine gute Betreuungsrelation auf Seiten des Jobcenter sind Faktoren, die zu mehr Sanktionen führen können, weil mehr Angebote unterbreitet werden und mehr Einladungen erfolgen.

Die Bewertung der Gründe, welche im Einzelfall zu einer Verletzung der Mitwirkungspflichten führt erfolgt seitens der Mitarbeitenden des Jobcenter Tübingen im Rahmen einer sorgfältigen Prüfung und Abwägung der individuellen Gründe im Verhältnis zu den Interessen der Allgemeinheit.

Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte wird im Sanktionsbescheid über die Möglichkeit ergänzender Sachleistungen hingewiesen.

Zur Wirksamkeit der Sanktionen gibt es nach Aussage der Geschäftsführung des Jobcenters statistisch signifikante Effekte. So fiel die Übergangsrate in Beschäftigung aufgrund einer ersten Sanktion für alleinstehende Personen um 108,9 % höher aus als ohne Sanktion. Aufgrund einer zweiten Sanktion innerhalb eines Jahres nach der ersten erhöhte sich diese auf 151,3 %. (Erkenntnisse aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 2017).

Die Sanktionsquoten im Landkreis Tübingen liegen seit jeher niedriger als im Landesdurchschnitt.

Im Monat August 2018 betrug die Sanktionsquote im Landkreis Tübingen bei 5.424 erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden und 115 Sanktionsfällen 2,1 %. Die Sanktionsquote landesweit in Baden- Württemberg lag in diesem Monat und 312.953 Leistungsbeziehenden bei 2,8 %.

Die Prüfung und Einleitung von Sanktionsmaßnahmen stellt eine Aufgabe im laufenden Geschäft des Jobcenters dar. Hierbei ist das Jobcenter an die gesetzlichen Vorschriften im Sozialgesetzbuch II gebunden, welche auch während des verfassungsgerichtlichen Überprüfungsverfahrens weiter gelten.

Sollte im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung festgestellt werden, dass das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nach Artikel 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 1 Grundgesetz durch Leistungsminderungen nach §§ 31, 31 a, 31 b Sozialgesetzbuch II verletzt ist, führt dies zu entsprechenden Dienstanweisungen welche für die Mitarbeitenden des Jobcenters handlungsleitend und bindend sind.

Die Mitglieder der Trägerversammlung des Jobcenters haben nicht die Befugnis anstelle des Gesetzgebers Dienstanweisungen an Mitarbeitende des Jobcenters zu erlassen und können daher nicht – wie von der Fraktion Tübinger Linke beantragt – in diesem Sinne tätig werden.

Eine vorzeitige Aussetzung geltender gesetzlicher Regelungen kommt aus Sicht der Verwaltung und nach Auffassung der Geschäftsführung des Jobcenter Tübingen nicht in Betracht.

Aus den dargestellten Gründen kann die Verwaltung keine Empfehlung aussprechen, dem als Anlage beigefügten Antrag zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen beim Landkreis Tübingen.